

Bestattungsrecht und Totenfürsorge

Stand: 1. Januar 2016

1. BESTATTUNGSRECHT UND TOTENFÜRSORGE	1
2. BESTATTUNGSARTEN	4
3. ANORDNUNGEN DURCH EINEN BESTATTUNGSVORSORGEVERTRAG	6
4. UMBETTUNG DER LEICHE	7
5. MUSTER EINER BESTATTUNGSVERFÜGUNG	8

1. Bestattungsrecht und Totenfürsorge

In Deutschland gilt **Bestattungszwang**. Verstorbene müssen bestattet werden. Der zur Bestattung Verpflichtete ist meist auch derjenige, der das Recht zur **Totenfürsorge** hat.

Das Recht der Totenfürsorge umfasst Art und Ort der Bestattung, die Bestattungsfeier, die Auswahl des Grabsteins, Grabgestaltung und Grabpflege. Vorteile der Bestattungsverfügung:

- Streit zwischen den Hinterbliebenen – etwa zwischen Ehegatten und der Verwandtschaft des Verstorbenen – kann vermieden werden.
- Der Verstorbene wird nach seinen Wünschen bestattet.

Vorrangig steht es dem Verstorbenen zu, Art und Ort der Bestattung zu bestimmen (Lage der Grabstelle, Ausschmückung, Gestaltung und Inschrift des Grabdenkmals).

Ob der Verstorbene diesen Willen in einer letztwilligen Verfügung, lediglich mündlich, durch den Erwerb einer Grabstelle oder den Abschluss eines Bestattungsvertrages kundgetan hat, spielt keine Rolle.

Anordnungen des Verstorbenen über die Art und Weise der Bestattung (Bestattungsverfügung) sind für den **Totenfürsorgeberechtigten** grundsätzlich bindend.

Aus Gründen der Klarheit und aus Beweisgründen sollten solche Anordnungen schriftlich verfügt werden.

Hinweis: Regeln Sie Ihre Bestattung nicht im Testament. Das Nachlassgericht eröffnet ein Testament meist erst einige Wochen nach dem Todesfall. Dann sind Sie aber bereits bestattet!

Stattdessen sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens durch eine Vollmacht und Bestattungsverfügung ermächtigen, die Beisetzung im gewünschten Sinn vorzunehmen

Der Verstorbene kann auch einem Dritten – also keinem Familienangehörigen – die **Totenfürsorge** übertragen. Die Totenfürsorge umfasst dabei alle Fragen der Bestattung, sogar die Umbettung der Leiche.

Die Übertragung der Totenfürsorge kann formlos geschehen; eine schriftliche Anordnung empfiehlt sich!

Selbst wenn ein Angehöriger enterbt wird, so heißt dies nicht, dass er von der Totenfürsorge ausgeschlossen ist!

Wenn der Verstorbene mit einem Dritten über Jahrzehnte zusammengelebt hat, heißt dies nicht, dass diesem vom Verstorbenen die Totenfürsorge übertragen wurde. Also besteht Handlungsbedarf für alle Lebensgefährten, die ihrem Lebensgefährten die Totenfürsorge übertragen möchten!

Die Bestattungsverfügung könnte enthalten:

- Benennung und Bevollmächtigung des Totenfürsorgeberechtigten
- Namensliste mit Adressdaten derjenigen Personen, die vom Tod unterrichtet bzw. zum Begräbnis eingeladen werden sollen;
- Bestimmung über Art und Ort (sofern möglich) der Bestattung;
- Beschriftung des Grabdenkmals;
- Nähere Regelungen zur Trauerfeier;
- Mitteilung über Sterbegeldversicherungen, angelegte Gelder für die Bestattung;
- Sofern vorhanden, Verweis auf einen Bestattungsvorsorgevertrag;
- Verweis auf weitere letztwillige Verfügungen.

Hat der Verstorbene niemanden mit der Totenfürsorge beauftragt, so obliegt die Totenfürsorge den **nächsten Familienangehörigen**.

Für die Bestattung haben dann die Angehörigen in folgender Reihenfolge zu bestimmen: Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister, Enkelkinder. Demnach geht der Wille des überlebenden Ehegatten dem der Kinder oder Geschwister vor. Diese Reihenfolge gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Angehörigen enterbt wurden. Allerdings sollte stets geprüft werden, ob nicht mit der Erbeinsetzung eines Dritten, auch diesem die Totenfürsorge anvertraut wurde.

In Nordrhein-Westfalen wurde der Kreis um den eingetragenen Lebenspartner, aber nicht um den Lebensgefährten erweitert.

Der Verstorbene kann bereits zu Lebzeiten die Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten bestimmen und Angehörigen das Totenfürsorgerecht entziehen.

Ist ein Angehöriger zum Betreuer des Erblassers bestellt, steht ihm das Recht der Totenfürsorge vorrangig zu.

Sind mehrere Angehörige gleichen Grades, zum Beispiel mehrere volljährige Kinder, totenfürsorgeberechtigt, so müssen sie grundsätzlich einstimmig handeln. Ist nur eines der Kinder nicht einverstanden, so kann es sämtliche Entscheidungen blockieren.

Kommt es zu keinem einstimmigen Beschluss, so läuft dies grundsätzlich auf eine ortübliche Erdbestattung hinaus.

Der Erblasser kann die Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten bestimmen. Er kann einzelnen das Totenfürsorgerecht entziehen oder einem von mehreren Berechtigten den Stichentscheid überlassen. Er kann den Angehörigen das Totenfürsorgerecht auch entziehen.

2. Bestattungsarten

Das deutsche Recht kennt verschiedene Arten von Grabstätten, dazu gehören

- das Reihengrab,
- das Wahlgrab,
- die Urnenreihengrabstätte,
- die Urnenwahlgrabstätte,
- die anonyme Urnenreihengrabstätte und
- die Ehrengrabstätte.

Die Erdbestattung (Begräbnis) ist die häufigste Bestattungsart.

Bei der **Erdbestattung** wird der Leichnam auf einem kommunalen oder kirchlichen Friedhof begraben. Eine Bestattung ist auch auf einem genehmigten privaten Friedhof möglich.

Der Verstorbene, beziehungsweise der Totenfürsorgeberechtigte, kann grundsätzlich frei entscheiden, ob er auf einem kommunalen oder kirchlichen Friedhof begraben werden möchte.

Auch wenn das Stadtgebiet in Bestattungsbezirke aufgeteilt ist und damit der Verstorbene in dem Bezirk bestattet werden soll, in dem er sein letzten Wohnsitz hatte, ist eine Bestattung auch auf anderen Friedhöfen möglich.

Jede dritte Bestattung ist mittlerweile eine **Feuerbestattung**.

Für die Feuerbestattung bedarf es einer entsprechenden Anordnung des Verstorbenen, des Totenfürsorgeberechtigten oder einer einstimmigen Erklärung der Angehörigen. Des Weiteren bedarf es der Todesbescheinigung oder Sterbeurkunde sowie einer amtlichen Leichenschau.

Bei der Feuerbestattung erfolgt zunächst die Einäscherung der Leiche im Krematorium. Danach werden die in einer Urne verschlossenen Aschenreste begraben oder anderswo verwahrt.

Die Urne darf nur dann an die Angehörigen ausgehändigt werden, wenn die Bestattung der Asche außerhalb eines Friedhofs vorher genehmigt wurde. Einige versuchen diese Vorschrift zu umgehen, indem sie eine Beisetzung außerhalb Deutschlands vornehmen, sich dort die Urne aushändigen lassen und

dann nach Deutschland zurückfahren. Dieser Verhalten verstößt gegen das deutsche Bestattungsrecht.

Die Bestattung der Aschenreste an den Wurzeln eines Baumes in einem **Friedwald** ist in Deutschland möglich geworden. Die Trauerfreier kann auch im Friedwald erfolgen. Dazu bedarf es einer biologisch abbaubaren Urne, die direkt an der Wurzel des Baumes begraben werden muss. Die Friedwälder sind für jedermann zugänglich. Der Baum ist nicht als Bestattungsort zu erkennen. Dennoch wird dieser in ein Baumregister eingetragen. Eine Urkunde zum Nachweis des erworbenen Nutzungsrechts wird übergeben. Auch ein Familienbaum kann erworben werden.

Vorteil des Friedwaldes ist, dass keine Kosten für die Grabpflege anfallen und der Baum nicht viel kostet – im Vergleich zu einem Familiengrab.

Urnen dürfen auf hoher See nur mit Genehmigung versenkt werden (**Seebestattung**). Auch hier ist ein Verstreuen der Asche nicht erlaubt. Die Genehmigung wird jedoch in der Regel erteilt, wenn eine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vorliegt. Die Seebestattung erfolgt durch eine Reederei. Zeit und Ort der Versenkung der Urne wird vermerkt.

Ein **Reihengrab** oder ein **Urnenreihengrab** liegt in der Reihe anderer Gräber. Die Reihenfolge wird daher von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Wahlgräber können je nach Ausgestaltung mehrere Leichen aufnehmen. Sie unterscheiden sich von Reihengräbern durch Größe, Lage und meist durch eine längere Benutzungsdauer. Die Nutzungsdauer kann regelmäßig verlängert werden.

Einzelgräber bzw. Wahlgräber werden mit einer Nutzungsgebühr belegt, die jährlich oder im Rhythmus von 10, 20 oder auch 50 Jahren erhoben wird. Früher gab es auch **Erbbegräbnisse**, die nach Zahlung einer einmaligen (hohen) Gebühr erworben wurden. Der Erbbegräbnisvertrag erlaubte eine "unendliche" Nutzung der Grabstätte – bis zur Auflassung des Friedhofs.

3. Anordnungen durch einen Bestattungsvorsorgevertrag

Die Regelung der Totenfürsorge und die Art und Weise der Bestattung kann auch in einem **Bestattungsvorsorgevertrag** geregelt werden.

Während der **Bestattungsvertrag** von den Angehörigen aus Anlass des Todesfalls mit dem Bestatter geschlossen wird, handelt es sich bei dem Bestattungsvorsorgevertrag um einen Vertrag des Betroffenen mit dem Bestatter, um bereits zu Lebzeiten seine eigene Bestattung zu regeln.

Die Besonderheit beim Bestattungsvorsorgevertrag liegt darin, dass der Auftraggeber das zur Bestattung benötigte Entgelt voranzahlt und der Bestatter erst später leistet.

Häufig wird der Bestattungsvorsorgevertrag des Bundesverbandes deutscher Bestatter zugrunde gelegt.

Das Entgelt für den Bestatter wird meist auf einem Sondersparkonto zinstragend angelegt mit der Vereinbarung, dass auflaufende Zinsen zum Ausgleich von Kosten- oder Gebührenerhöhungen bestimmt sind und das Guthaben in Höhe der Bestattungsrechnung unmittelbar mit dem Tode des Auftraggebers, ohne in den Nachlass zu fallen, auf den Bestatter übergehen soll.

Verstirbt der Auftraggeber des Bestattungsvorsorgevertrages, so geht dessen Sonderguthaben, im Todesfall auf die Erben über. Die Erben als auch der Bestatter haben ein **Kündigungsrecht**. Kündigt der Bestatter, kann er nur die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und die Einnahmen aus der anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft geltend machen. Er kann für diesen Vergütungsanspruch aber auf das eingezahlte Guthaben zurückgreifen.

Insoweit mag das Interesse des Erben an der Kündigung des Bestattungsvertrages, insbesondere wenn er nicht totenfürsorgeberechtigt ist, eher gering sein.

Damit der Auftraggeber sicher sein kann, dass sein mit dem Bestatter geschlossener Vertrag auch Bestand hat, ist zu erwägen, ob der Bestatter für den Aufgabenkreis der Durchführung der Bestattung als Bevollmächtigter oder Testamentsvollstrecker eingesetzt werden sollte.

Es kann sinnvoll sein, den Bestatter mit der Wahrnehmung der Totenfürsorge zu bestimmen und damit die Angehörigen auszuschließen. Dies kann in der Bestattungsverfügung oder im Bestattungsvertrag geschehen. Die Verfügung sollte allerdings den formellen Anforderungen eines Testamentes entsprechen, also eigenhändig handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. In diesem Fall soll ein Widerruf nur persönlich durch den Auftraggeber möglich sein. Dennoch kann es sich empfehlen, das Kündigungsrecht der Erben einzuschränken.

Damit der Bestattungsvertrag auch tatsächlich erfüllt werden kann, sollte ein naher Familienangehöriger Kenntnis vom Vertrag haben.

Es empfiehlt sich eine Kopie des Bestattungsvertrages auch im Vorsorgordner aufzunehmen.

4. Umbettung der Leiche

Eine Umbettung der Leiche ist nur bei **wichtigen Gründen** möglich, etwa weil der Verstorbene den Wunsch hatte, an einem anderen als dem derzeitigen Bestattungsort beerdigt zu werden oder wenn der überlebende Ehegatte später neben dem Verstorbenen beigesetzt werden möchte.

Der Wegzug der Angehörigen und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Grabpflege, ist in der Regel kein wichtiger Grund.

Um die Umbettung vornehmen zu lassen, benötigt der Totenfürsorgeberechtigte noch die Genehmigung des Friedhofsträgers.

Ein wichtiger Grund für ein Umbettungsbegehren der Friedhofsverwaltung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Friedhofsteil dringend anderen öffentlichen Zweck dienstbar gemacht werden soll, bevor die Ruhezeit der dort befindlichen Gräber abgelaufen ist.

Eine Umbettung in ein Reihengrab soll auch dann erfolgen können, wenn der Grabnutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte die für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts in Rechnung gestellte Friedhofsgebühr nicht zahlen will und er der Umbettung zustimmt.

5. Muster einer Bestattungsverfügung

Ich, Max Muster möchte mit der nachfolgenden Bestattungsverfügung die Art und Weise meiner Bestattung regeln.

Abweichend von der gesetzlichen Reihenfolge der Bestattungspflichtigen / Totenfürsorgeberechtigten bestimme ich Franz Freund zum alleinigen Bestattungspflichtigen / Totenfürsorgeberechtigten für die Durchführung meiner Bestattung und der Umsetzung gemäß den nachfolgenden Anordnungen.

Alternativ bei Abschluss eines Bestattungsvertrages

Abweichend von der gesetzlichen Reihenfolge der Bestattungspflichtigen / Totenfürsorgeberechtigten bestimme ich Bernd Botz vom Bestattungsunternehmen zum alleinigen Bestattungspflichtigen / Totenfürsorgeberechtigten für die Durchführung meiner Bestattung und der Umsetzung gemäß den in meinem Bestattungsvertrag getroffenen Anordnungen. Ich möchte eine stille Beisetzung ohne Trauerfeier.

Alternativ: *Ich möchte eine (kirchliche) Trauerfeier.*

Für Erdbestattung:

Ich möchte, dass mein Leichnam auf einem Friedhof beigesetzt wird. Mein Leichnam soll auf folgendem Friedhof / in folgender Grabstätte beigesetzt werden: ...

Alternativ: Mein Leichnam soll anonym beigesetzt werden.

Für Feuerbestattung

Ich möchte, dass mein Leichnam eingeäschert wird. Die Einäscherung soll in folgendem Krematorium durchgeführt werden: ...

Alternativ

Ich möchte, dass die Einäscherung meines Leichnams in dem preisgünstigsten Krematorium durchgeführt wird. Die Urne mit meiner Totenasche soll auf folgendem Friedhof / in folgender Grabstätte beigesetzt werden: ...

Alternativ: *Mein Leichnam soll anonym beigesetzt werden.*

Alternativ bei Baumbestattung

Ich möchte, dass die Urne mit meiner Totenasche (meine Totenasche ohne Urne) in einer Baumbestattungsanlage beigesetzt wird. Ich möchte eine Kennzeichnung meines Bestattungsorts / eine anonyme Baumbestattung. Die Beisetzung soll in der folgenden Baumbestattungsanlage erfolgen: ...

Alternativ bei Seebestattung

Ich möchte, dass die Urne mit meiner Totenasche auf See bestattet wird und zwar im folgendem Meer: ...

Ich möchte, dass folgende Personen von meinem Tod benachrichtigt werden: ...

(Name, Adresse, Telefonnummer)

Ich möchte, dass folgende Personen ausdrücklich zu meiner Beisetzung eingeladen werden und auch am nachfolgenden Trauermahl teilnehmen:...

(Name, Adresse, Telefonnummer)

Im Anschluss an meine Beisetzung soll ein Trauermahl in der Gaststätte .. stattfinden.

Ich habe eine Sterbegeldversicherung bei der ... Versicherung ... (Adresse, Telefonnummer),... über ... Euro abgeschlossen.

Alternativ

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag beim Bestattungsinstitut ... (Name, Adresse, Telefonnummer) abgeschlossen.

Alternativ

Ich habe auf folgendem Sparbuch (Name des Institutes, Adresse, Kontoverbindung) einen Betrag in Höhe von ... Euro hinterlegt, von dem meine Bestattung bezahlt werden soll. Den nicht verbrauchten Betrag soll mein Freund Friedrich erhalten.

Die Kosten der Bestattung soll mein Erbe tragen. Ich verweise diesbezüglich auf meine letztwillige Verfügung vom ..., die unverändert neben dieser Bestattungsverfügung fortbesteht. ...

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Halten Sie sich informiert mit meinem kostenlosen Vorsorgebrief.

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.

Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Wolfgang Buerstedde

Rathausstr. 16

53332 Bornheim

Tel. 02222-931180

Fax. 02222-931182

kanzlei@gutjur.de